

H a u p t s a t z u n g

der Samtgemeinde Apensen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 01.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Bezeichnung, Name und Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Samtgemeinde Apensen
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind:

Apensen (mit dem Ortsteil Grundoldendorf),
Beckdorf (mit den Ortsteilen Goldbeck und Nindorf) und
Sauensiek (mit den Ortsteilen Wiegersen, Revenahe und Kammerbusch).
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Apensen

§2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde führt folgendes Wappen: „In rot ein silberner von links nach rechts weisender gepanzerter Arm, der ein aufrecht stehendes silbernes Schwert mit goldenem Griff hält.“
- (2) Die Farben der Flagge der Samtgemeinde sind rot und weiß.
- (3) Das von der Samtgemeinde geführte Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Apensen, Landkreis Stade“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben gemäß § 98 NKomVG.
- (2) Sie kann anstelle von Mitgliedsgemeinden im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5 Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Gebühren und Beiträge nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften erheben.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage gemäß § 111 Absatz 3 Satz 1 NKomVG.

§6 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 6.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge nach § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG der Samtgemeinde mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Samtgemeindebürgermeister zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
 - a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 - b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - Heranziehung zu Abgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
 - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €,
 - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
 - Ausstellung von Abtretungserklärungen,
 - Vorrangearräumungen,

c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------------|
| - Verfügungen über das Gemeindevermögen
ausgenommen Schenkungen, | 5.000,00 €, |
| - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben | 5.000,00 €, |
| - Niederschlagungen und Erlass von Forderungen | 5.000,00 €, |
| - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeträge) | 1.500,00 €, |
| - Stundungen
jedoch ohne Wertgrenze bis zu 3 Monaten, | 5.000,00 €, |

d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 8.000,00 €

(4) Über die Annahme von Geschenken mit einem Wert von über 100,- € bis zu höchstens 2.000,- € entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§7

Samtgemeindeausschuss

- (1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, bei allen Sitzungen des Samtgemeindeausschusses zuzuhören. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§8

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „Stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ mit dem die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegenden Zusatz „1.“ bzw. „2.“

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Apensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs-oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Samtgemeinderat und Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen, Satzungen und Genehmigungen von Änderungen des Flächennutzungsplanes werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. Auf die Bekanntmachung von Verordnungen, Satzungen und Genehmigungen von Änderungen des Flächennutzungsplanes wird nachrichtlich im Buxtehuder und Stader Tageblatt, im Internet unter der Adresse www.apensen.de und in den Aushangkästen hingewiesen.

Bei Bestandteilen wie Plänen, Karten oder Zeichnungen kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Veröffentlichung im Buxtehuder und Stader Tageblatt und in den Aushangkästen wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung wird auf diese Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden durch Veröffentlichung im Buxtehuder und Stader Tageblatt und nachrichtlich in den Aushangkästen vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem auszuhängenden Exemplar des Aushangs zu vermerken. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 1 gilt entsprechend. Die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

- (3) Bekanntmachungen der Samtgemeinde im Rahmen von Planfeststellungsverfahren werden durch Veröffentlichung in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden bzw. ihrer Ortsteile vorgenommen. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 gelten entsprechend. Auf diese Bekanntmachungen wird nachrichtlich im Buxtehuder und Stader Tageblatt sowie im Internet unter der Adresse www.apensen.de hingewiesen. Die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden durch Veröffentlichung in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden bzw. ihrer Ortsteile vorgenommen. Auch hier gelten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 entsprechend.

§ 11 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen oder in öffentlichen Ratssitzungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder für Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Apensen vom 08.01.1998 i. d. F. 04.12.2007 außer Kraft.

Apensen den 01.11.2011

Peter Sommer
Samtgemeindebürgermeister